



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern
E-Mail: david.erni@bfe.admin.ch

Bern, 8. Mai 2015

Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV): Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Die SP begrüsst alle Anstrengungen, die zu mehr Transparenz und zu einer Stärkung der „Good Governance“ führen und somit dazu, dass die Risiken für den Bund und somit die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler gesenkt werden können. In diesem Sinne begrüssen wir die vorliegende Verordnungsänderung als Schritt in die richtige Richtung. **Wir halten aber mit Nachdruck fest, dass auch dieser zweite Revisionschritt die bekannten Probleme bei der Finanzierung der Fonds bei Weitem nicht zu lösen vermag.**
- Die EFK führt in ihrem Bericht vom 1. September 2014 aus, dass nach dem im KEG verankerten Verursacherprinzip die Betreiber für die sichere Entsorgung aufkommen sollten. Zur Finanzierung dieser Kosten sind die beiden Fonds unter der Aufsicht des Bundesrats gegründet worden. Für die Deckung der nach Ausserbetriebnahme der AKW anfallenden Kosten sei erst knapp die Hälfte der dafür nötigen Mittel verfügbar. Auch die Governance-Struktur der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds sei nur bedingt geeignet, die verursachergerechte Finanzierung der Entsorgung der Nuklearabfälle sicherzustellen. Mittelfristig trage der Bund deshalb ein grosses finanzielles Risiko, während die AKW-Betreiber einen massgeblichen Einfluss auf die Führung der Fonds hätten.
- Die erste Revision der Verordnung und die nun vorgelegte zweite Anpassung führt zu einer Verbesserung dieser Situation, ist aber nicht ausreichend, wie wir unter Punkt 2 dieser Stellungnahme ausführen. **Ziel muss sein, dass das Risiko der Finanzierung der Stilllegung von AKW und die Entsorgung des Atommülls nicht vom Bund bzw. den SteuerzahlerInnen getragen werden muss.**

2. Bemerkungen zu den im Rahmen dieser Revision gemachten Vorschläge

- Nach dem Verordnungsentwurf Artikel 21 Absatz 2^{bis} soll nicht mehr der Kommission, den Ausschüssen oder Fachgruppen angehören, wer im UVEK oder im ENSI tätig ist. Wir begrüssen diese personelle Entflechtung der Aufsichtsbehörde BFE mit Gremien der zu beaufsichtigenden Fonds. Die heute bestehende Verflechtung widerspricht den Regeln der Good Governance.
- Darüber hinaus sind wir der Meinung, dass die Eigentümer in der Kommission, den Ausschüssen oder Fachgruppen keinen Einsitz haben sollen und beantragen eine Änderung

von Artikel 21 Absatz 2. Diese haben ein Eigeninteresse, die Kosten möglichst auf die Allgemeinheit abzuwälzen. Auch die EFK regt an, eine Zusammensetzung der Organe beim Stilllegungs- und Entsorgungsfonds ausschliesslich aus unabhängigen Mitgliedern zu prüfen.

- Wir begrüssen es, dass die aufsichtsrechtlichen Interventionsmittel des Bundesrats gestärkt werden sollen und dass dem UVEK in Artikel 29a Absatz 2 Steuerungsinstrumente zugestanden werden mit dem Ziel, Transparenz und Vergleichbarkeit zu schaffen. Damit sollen Fehlentwicklungen bei den Fonds rechtzeitig korrigiert und finanzielle Risiken für den Bund minimiert werden. Der Beizug unabhängiger ExpertInnen für die qualitative und quantitative Überprüfung der Kostenstudie ist dabei unabdingbar.

Insbesondere in den folgenden Bereichen sehen wir Handlungsbedarf

- Grundsätzliche Bemerkung: **Um eine vollständige Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten sicher zu stellen, beantragen wir, dass die Empfehlungen der EFK bei den Kostenberechnungen vollständig umgesetzt werden.**
- Das UVEK soll als Steuerungsinstrument u.a. die Festlegung der Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudien erhalten. Diese Kostenstudien müssen u.E. transparent und den Realitäten entsprechend erfolgen. Das ist bei den Vorgaben gemäss Artikel 29a Absatz 2 Buchstabe b entsprechend zu berücksichtigen. Der Bericht der EFK kritisiert, dass bei den Kostenstudien bisher nur von einem idealen Szenario ausgegangen wurde. Als Folge davon wird auch die Beitragsberechnung auf dem Idealszenario berechnet, was zu Verzerrungen führt. Der Empfehlung der EFK, künftig bei Kostenstudien mit Szenarien (z.B. ideal, realistisch, pessimistisch) zu arbeiten, ist nachzukommen. Dabei muss auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Kosten für den Nachbetrieb und die Lagerung der Abfälle aufgrund fehlender Erfahrungen und aufgrund der Komplexität der Rückbauprojekte sowie der Langzeitlager für Atommüll kaum abschliessend berechnet werden können. Die Kostenstudien müssen auch diese Unsicherheiten abbilden.
- Die Kostenstudien für die Stilllegung und die Entsorgung von radioaktiven Abfällen werden von swissnuclear in Auftrag gegeben. Aufgrund der genannten Schwierigkeiten, die Kosten effektiv abschätzen zu können, könnte die Versuchung bestehen, die Kostenprognosen zu optimistisch vorzunehmen. Aus diesem Grund sollten die *Kostenstudien von einer von den Betreibern unabhängigen Stelle erarbeitet werden*. Artikel 4 Absatz 1 sollte entsprechend angepasst werden.
- Die EFK empfiehlt u.a. auch, die notwendige Summe möglichst rasch zu äufnen, was wir mit Nachdruck unterstützen. Das wäre möglich, indem die angenommene Betriebszeit von 50 auf 40 Jahre gesenkt und die Frist für die Beitragserhebung entsprechend verkürzt würde. Eine Äufnung des Kapitals erst nach Stilllegung einer Anlage wäre problematisch, weil mit der Anlage kein Gewinn mehr erzielt werden könnte. Wir beantragen deshalb als *Berechnungsgrundlage für die jährlichen Beiträge eine angenommene Laufzeit von 40 Jahren und eine entsprechende Anpassung von Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 3*.

Wir beantragen folgende weitere Anpassungen

- Die Finanzierung der Beobachtungsphase bei der Entsorgung radioaktiver Abfälle vor dem Verschluss darf nicht auf 50 Jahre beschränkt werden, da dies nicht ausreichen dürfte, um die Beobachtung umfassend vornehmen zu können. *Die Beobachtungsphase sollte mindestens bei 100 Jahren angenommen und entsprechend finanziert werden, was eine Anpassung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c erfordert*.
- Es muss sichergestellt werden, dass die Betreiber auch nach der Ausserbetriebnahme von AKW zu Fondszahlungen verpflichtet werden können und dass der Durchgriff auf die Aktionäre gewährleistet ist. Dies betrifft namentlich die Betreiber der AKW Gösgen und Leibstadt. Kostenstudien müssen auch nach der Ausserbetriebnahme eines AKW

durchgeführt werden, um auch in der Stilllegung Abfälle anfallende Kostensteigerungen berücksichtigen zu können *Wir beantragen eine entsprechende Ergänzung von Artikel 4.*

- Allfällige Überschüsse sollen so lange in den Fonds bleiben, bis die Stilllegung ganz abgeschlossen bzw. das Lager für radioaktiven Abfälle endgültig verschlossen ist (mit einer angenommenen Beobachtungsphase von 100 Jahren wie oben ausgeführt), um die Risiken für den Bund zu mildern. Artikel 13a muss, was die Möglichkeit zur Rückerstattung angeht, entsprechend angepasst werden.
- Die Anlagestrategie der Fonds sieht einen hohen Aktienanteil vor. Damit sind u.E. zu grosse Risiken verbunden und wir beantragen, dass eine vorsichtigere Anlagestrategie in der Verordnung in den Artikeln 15 und 16 festgelegt wird.
- Mit der letzten Revision der SEFV wurde ein Sicherheitszuschlag von 30% eingeführt. Dieser dient lediglich dazu, die Kostensteigerung bekannter Parameter aufzufangen. Mit anderen Worten: Es fehlt ein Sicherheitszuschlag für Projekterweiterungen oder Unvorhergesehenes, also für Kostenelemente, die während der künftigen Planungs- und Umsetzungsarbeiten anfallen könnten. Wir beantragen einen Sicherheitszuschlag in einer Höhe, der diesen Entwicklungen Rechnungen trägt und eine entsprechende Anpassung von Artikel 8a.
- Anlagerendite, Teuerungsrate und Sicherheitszuschlag werden in Anhang 1 (Artikel 8a) geregelt. Diese sollen bei Bedarf angepasst werden können, was sinnvoll ist. Diese Anpassungen müssen aber dem Umstand Rechnung tragen, dass das Kapital für Stilllegung und Entsorgung für einen langen Zeitraum bereitgestellt werden muss mit entsprechenden Risiken bezüglich Wertverlusten und gleichzeitig tendenziell sinkenden Zahlungsmöglichkeiten durch die AKW-Betreiber.
- Mit einer angenommenen Anlagerendite von 3.5% in Anhang 1 müssen immer noch (zu) grosse Anlagerisiken in Kauf genommen werden, um diese Rendite zu erreichen. Wir beantragen eine Orientierung auf den BVG-Mindestzinssatz von 1.75% (nominal) und eine entsprechende Anpassung von Anhang 1. In Bezug auf den Teuerungsindex empfiehlt die EFK den als Bezugsgrösse angewendeten Teuerungsindex zu überprüfen und verweist dabei auf den NEAT-Teuerungsindex. Wir beantragen, dass dieser Empfehlung der EFK nachgekommen wird.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz